Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“ (3. Entwurf)

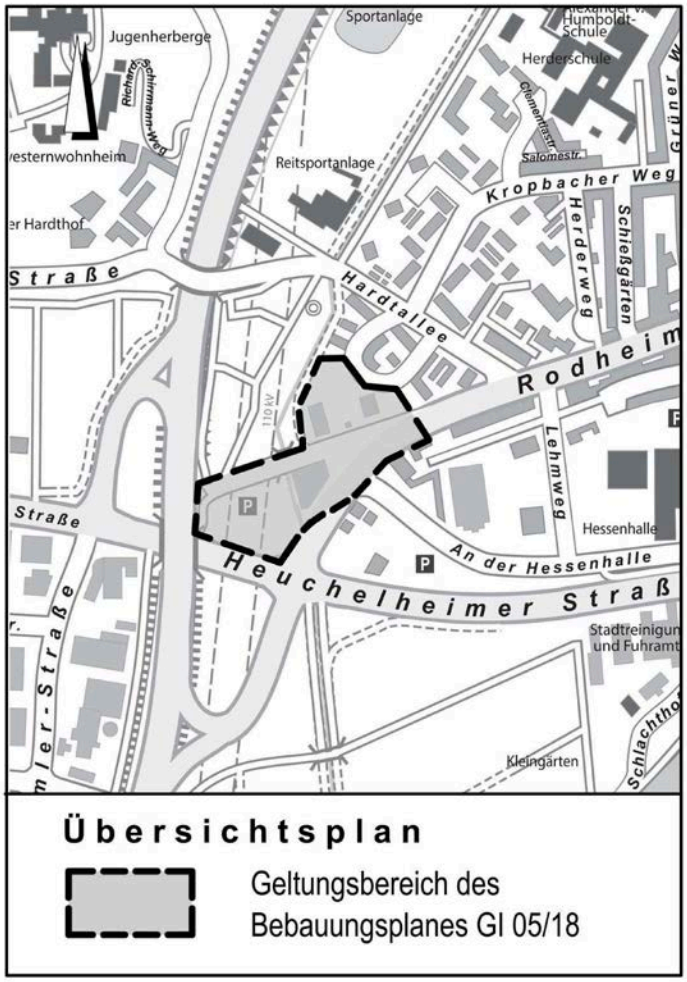

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 den Beschluss gefasst, den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“ in einer erneut offenzulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich aufgestellt.

Durchführung der Beteiligung und öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten (Faunistischen Untersuchung sowie der Erfassung der Bäume und Gehölze, Verkehrsuntersuchung, aktualisierte Immissionsberechnung) kann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

Dienstag, 17. Oktober 2023 bis einschließlich Donnerstag, 23. November 2023

online unter www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Zeitgleich werden die Unterlagen im Stadtplanungsamt des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Raum 03-147, 3. Stock, zur Einsichtnahme ausgelegt und können

montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr

eingesehen werden. Zudem können gesonderte Termine telefonisch mit Herrn Buns unter der Telefonnummer Tel. 0641/306 - 23 24 bzw. unter Tel. 0641/306 - 1351 (Sekretariat) vereinbart werden.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes mündlich oder schriftlich oder elektronisch übermittelt als Stellungnahmen per Email an stadtplanungsamt@giessen.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 06.10.2023

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. Weigel-Greilich
(Stadträtin)